

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen am 05. Dezember 2013 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Betreuenden Grundschule Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Betreuende Grundschule Ehringshausen wird von der Gemeinde Ehringshausen als öffentliche Einrichtung an der Grundschule „Dillwiesenschule“ im Ortsteil Ehringshausen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Betreuenden Grundschule Ehringshausen ist die Betreuung der angemeldeten Kinder während der Öffnungszeiten.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Betreuende Grundschule Ehringshausen steht grundsätzlich allen Kindern, die Schüler an der Grundschule in der Gemeinde Ehringshausen sind, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die durch den Gemeindevorstand festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Betreuenden Grundschule erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Für die Betreuende Grundschule Ehringshausen ist die Höchstgrenze mit 75 Kindern erreicht.

- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen von der Gemeinde zu benennenden Arzt entscheidend. Diesbezügliche Regelungen über den Schulbesuch finden auch für den Besuch der betreuenden Grundschulen Anwendung.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden durch den Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der Stundenpläne und des Bedarfs vor Ort festgelegt.

Es gelten an den Schultagen folgende Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	7:00 Uhr – 16:30 Uhr
freitags	7:00 Uhr – 15.30 Uhr

- (2) In den Schulferien gelten abweichende Regelungen. Grundsätzlich sind die Betreuungseinrichtungen in dieser Zeit geschlossen.

In den Sommerferien wird in der Einrichtung eine dreiwöchige Ferienbetreuung und in den Herbst- oder Osterferien eine einwöchige Betreuung angeboten, wenn hierfür mindestens wöchentlich 10 Anmeldungen vorliegen. Die Betreuungszeiten in den Ferien finden im Wechsel zu den Betreuungszeiten der Betreuenden Grundschule Katzenfurt statt. Daher kann die Ferienbetreuung auch von Kindern aus der Betreuenden Grundschule Katzenfurt genutzt werden. Die Ferienbetreuung wird für maximal 25 Kinder angeboten.

Die Ferienbetreuung ist auch grundsätzlich für Schüler der beiden Grundschulen möglich, die nicht während der Schulzeit für das Betreuungsangebot angemeldet sind. Bei übersteigender Anmeldezahl haben die Kinder Vorrang, die auch außerhalb der Ferienzeit angemeldet sind und die eigene Grundschule besuchen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

Anmeldungen für das Angebot der Ferienbetreuung sind verbindlich und nur für volle Wochen möglich.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt die Betreuende Grundschule an diesen Tagen geschlossen. Gleiches gilt bei vermehrt auftretenden Krankheitsfällen, aus personellen Gründen und an beweglichen Ferientagen.

§ 5 Essensangebot

- (1) Im Rahmen des Betreuungsangebotes wird den Kindern eine Mittagsversorgung angeboten. Diese wird in der Betreuenden Grundschule Ehringshausen über die angeschlossene Mensa der Gesamtschule Ehringshausen sichergestellt. Das Essensangebot kann in Ehringshausen von montags bis donnerstags gebucht werden. In der Betreuung Ehringshausen kann die Mittagsverpflegung tageweise gebucht werden und nur im Zusammenhang mit den Modulen „Ganztags-“ oder „Nachmittagsbetreuung“. Bis spätestens jeweils donnerstags Vormittag sind dabei die Teilnahmen für die darauffolgende Woche dem Betreuungspersonal zu melden.
- (2) Nur Kinder, die in der Betreuung angemeldet sind, sind berechtigt das Essensangebot zu nutzen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeitern der Einrichtung für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für die Betreuung angemeldet wurden. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt. Sollten Kinder die Betreuende Grundschule vorzeitig verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Verlassens.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Ehringshausen oder dem Betreuungspersonal.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der Betreuenden Grundschulen an. Den Erziehungsberechtigten sind beide Satzungen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (3) Kinder, die am 01.01.2014 bereits die Betreuende Grundschule besuchen, gelten als angemeldet im Sinne dieser Satzung.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Betreuende Grundschule regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuende Grundschule schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten sowie bei Kopfläusen beim Kind sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Betreuungspersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Betreuende Grundschule erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Zeigt sich beim Kind während seines Aufenthaltes in der Betreuenden Grundschule starkes Unwohlsein oder eine Krankheit, so ist das Betreuungspersonal berechtigt, das Kind nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch diese oder durch eine berechnigte Person abholen zu lassen. Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, ist das Betreuungspersonal auch ohne Rücksprache berechtigt, die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Auch hier finden die diesbezüglichen Regelungen an der Grundschule Ehringshausen Anwendung.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuenden Grundschule wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats über das Betreuungspersonal an die Gemeindeverwaltung vorzunehmen.
- (2) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuenden Grundschule unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuenden Grundschule zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgeschlossen werden. Der zeitlich unbegrenzte Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Schulische Ausschlüsse sind auch für die Betreuende Grundschule bindend.
- (4) Sofern Kinder fünfmal oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Betreuenden Grundschule fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Bei Gebührenrückständen von mehr als zwei Monaten kann das Kind ebenfalls vom weiteren Besuch der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden. Zugleich erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Datenerhebung

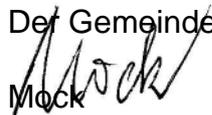
Die Gemeinde Ehringshausen als Trägerin der Betreuenden Grundschule oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung die notwendigen persönlichen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten zu erheben, in einer Datei zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ehringshausen, den 06.12.2013

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Ehringshausen


Mock
Bürgermeister